

## REGIERUNGSRAT

### REGIERUNGSRATSBESCHLUSS NR. 2026-000567

**Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau; Erteilung des Leistungsauftrages GEBS Hebammengeleitete Geburt am/im Spital an die Hirslanden Klinik Aarau AG; Inkraftsetzung; Publikation; Auftrag an Departement Gesundheit und Soziales**

---

Sitzung vom 13. Mai 2026

Versand: 18. Mai 2026

#### Sachverhalt

A.

Am 25. September 2024 hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2024-001212 die Spitalliste Akutsomatik 2025 beschlossen.

B.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2025 beantragte die Hirslanden Klinik Aarau AG, ihr den Leistungsauftrag GEBS Hebammengeleitete Geburt am/im Spital (Schwangerschaftswoche [SSW] 36 0/7) per 1. April 2026 zu erteilen.

#### Erwägungen

##### 1. Einleitung

Die Spitalplanung soll eine bedarfsgerechte, qualitativ hochstehende Versorgung der Bevölkerung mit stationären Spitalleistungen unter wirtschaftlichem Einsatz der finanziellen Mittel sicherstellen. Insbesondere durch das Erteilen von präzise formulierten, passgenauen Leistungsaufträgen lassen sich auch mengenmässig kleine Versorgungslücken vermeiden.

##### 2. Rechtliche Grundlagen

Für die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2024-001212 vom 25. September 2024 (Abschnitt 2) verwiesen.

##### 3. Strategische Vorgaben und Zielsetzungen

Für die strategischen Vorgaben und Zielsetzung im Zusammenhang mit der Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2024-001212 vom 25. September 2024 (Abschnitt 3.1) verwiesen.

##### 4. Generelle Anforderungen

Für die generellen Anforderungen im Zusammenhang mit der Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2024-001212 vom 25. September 2024 (Abschnitt 5) verwiesen.

## **5. Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung und des Benchmarkings**

Für die Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung und des Benchmarkings im Zusammenhang mit der Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2024-001212 vom 25. September 2024 (Abschnitt 6) verwiesen.

## **6. Beurteilung der Qualität**

Für die Beurteilung der Qualität im Zusammenhang mit der Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2024-001212 vom 25. September 2024 (Abschnitt 7) verwiesen.

## **7. Anpassung der Spitalliste 2025 Akutsomatik per 1. Juni 2026**

Gemäss Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) zur Spitalplanung vom 20. Mai 2022 können verschiedene Gründe zu einer Aktualisierung einer bestehenden Spitalliste ohne neue Spitalplanung führen. Dazu gehören gemäss Empfehlung 1 Buchstabe b) unter anderem kleinere Anpassungen an den Leistungsaufträgen von Listenspitälern bei ausgewiesenem Bedarf. Entsprechend müssen nicht sämtliche Planungsschritte erneut durchgeführt werden. Allfällige neue Leistungszuteilungen müssen jedoch den Kriterien Bedarf, Qualität, Wirtschaftlichkeit und Zugang innert nützlicher Frist entsprechen. Die Leistungsaufträge der bisherigen Listenspitäler werden durch die Neubewerbung nicht in Frage gestellt.

Die Hirslanden Klinik Aarau AG plant, das Spektrum ihres geburtshilflichen Angebots um den Leistungsauftrag GEBS Hebammengeleitete Geburt am/im Spital (SSW 36 0/7) zu erweitern. Dadurch reagiert sie auf die vermehrte Nachfrage nach möglichst natürlichen Geburten. Gemäss den eingereichten Unterlagen erfüllt die Hirslanden Klinik Aarau AG die Kriterien Bedarf, Qualität, Wirtschaftlichkeit und Zugang innert nützlicher Frist. Insbesondere erfüllt sie die Anforderungen an den Leistungsauftrag GEBS (vgl. Anhang 4 zur Spitalliste 2025 Akutsomatik [Anforderungen und Erläuterungen SPLG Akutsomatik AG 2023.1]).

Aus versorgungsplanerischer Sicht spricht nichts gegen die Erteilung des Leistungsauftrags. Insbesondere ist bei Geburten nicht von einer angebotsinduzierten Mengenausweitung der Fallzahlen auszugehen. Beim Leistungsauftrag GEBS handelt es sich vielmehr um einen Leistungsauftrag, der durch eine Anpassung der Anforderungen die Hebammengeleitete Geburt am Spital ermöglicht.

## **8. Anhänge der Spitallisten 2025 des Kantons Aargau**

Der Anhang des vorliegenden Beschlusses (Beilage) stellt einen integrierenden Bestandteil der Spitallisten 2025 des Kantons Aargau dar und ist rechtsverbindlich.

### **8.1 Geltungsdauer**

Damit der neu erteilte Leistungsauftrag zeitgleich mit den übrigen im Rahmen der Spitalliste 2025 Akutsomatik bereits erteilten Leistungsaufträgen endet, gilt er bis zum 31. Dezember 2028.

Die Spitalliste stellt ein Rechtsinstitut sui generis dar und wird von der Rechtsprechung als Zusammenzug der einzelnen Leistungsaufträge beziehungsweise als Bündel von Einzelverfügungen bezeichnet (BVGE 2012/9, E. 3.2). Der mit diesem Beschluss erteilte Leistungsauftrag im Bereich Akutsomatik wird in die Spitalliste Akutsomatik 2025 des Kantons Aargau integriert (vgl. Art. 58f Verordnung über die Krankenversicherung [KVV] vom 27. Juni 1995 [SR 832.102]) und diesem Beschluss (Anhang 2 Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau ab 1. Juni 2026) angehängt.

## 9. Kosten

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigung ausgerichtet, weil der Regierungsrat gestützt auf Art. 39 Abs. 1 lit. d und e des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10), Art. 53 KVG und § 7 Abs. 1 des Spitalgesetzes (SpilG) vom 25. Februar 2003 (SAR 331.200) sowie § 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Spitalliste (SpililV) vom 6. März 2013 (SAR 331.215) erstinstanzlich entscheidet und im vorliegenden Sachbereich keine abweichenden Bestimmungen zum Kostenersatz bestehen (vgl. §§ 31 Abs. 1 und 32 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007 [SAR 271.200]).

## 10. Publikation

In Bezug auf die Publikation des vorliegenden Entscheids ist Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021) anwendbar (vgl. Art. 1 Abs. 3 VwVG). Ein Entscheid kann durch Veröffentlichung in einem amtlichen Blatt eröffnet werden, wenn in einer Sache zahlreiche Parteien beteiligt oder betroffen sein können oder sich diese ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen (Art. 36 lit. c und d VwVG). Auch in Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach andere Spitäler sowie Krankenkassen nicht gegen die Erteilung von Leistungsaufträgen einer Spitalliste beschwerdelegitimiert sind, ist nicht auszuschliessen, dass gewisse – nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand zu bestimmende – Dritte doch beschwerdelegitimiert sein könnten (vgl. KNEUBÜHLER, in: AUER/MÜLLER/SCHINDLER (HRSG.), Kommentar VwVG, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 36 N 10). Das Dispositiv des Entscheids sowie die Spitallisten 2025 (Akutsomatik) werden deshalb im Amtsblatt des Kantons Aargau publiziert, weil ansonsten nicht sichergestellt wäre, dass der vorliegende Beschluss für diese Dritte in formelle Rechtskraft erwächst (vgl. KNEUBÜHLER, a.a.O., Art. 36 N 5). Auch das kantonale Recht ordnet die Publikation der Spitallisten im Amtsblatt des Kantons Aargau an. Diese kann auf die Verteilung der Leistungsgruppen pro Spital beschränkt werden (§ 7 Abs. 5 SpililV).

## Beschluss

1.

Die Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau, die darin enthaltenen Leistungsaufträge an die Leistungserbringer sowie die Auflagen, Bedingungen und Anforderungen pro Leistungsgruppe werden per 1. Juni 2026 wie folgt geändert:

- Die Hirslanden Klinik Aarau AG erhält den Leistungsauftrag GEBS Hebammengeleitete Geburt am/im Spital (Schwangerschaftswoche [SSW] ab 36 0/7) bis zum 31. Dezember 2028.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

3.

Das Departement Gesundheit und Soziales (Abteilung Gesundheit) wird mit der Publikation der Ergänzung zur Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau im Amtsblatt beauftragt.

  
Joana Filippi  
Staatsschreiberin

## Beilage

- Anhang 2: Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau (ab 1. Juni 2026)

## Verteiler I Akutsomatik (inklusive Anhang 2; A-Post Plus)

- Hirslanden Klinik Aarau AG, Schänisweg, 5000 Aarau

## Verteiler II (inklusive Anhang 2)

- Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 684, 3000 Bern 7
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal
- Gesundheitsdepartement Kanton Basel-Stadt, Malzgasse 30, 4052 Basel
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion Kanton Bern, Rathausgasse 1, 3011 Bern
- Gesundheits- und Sozialdepartement Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Departement des Innern Kanton Solothurn, Ambassadorshof, 4509 Solothurn
- Gesundheitsdirektion Kanton Zug, Neugasse 2, Postfach 455, 6301 Zug
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, Stampfenbachstrasse 30, Postfach, 8090 Zürich
- prio.suisse, Waisenhausplatz 25, 3011 Bern
- vaka - Gesundheitsverband Aargau, Laurenzenvorstadt 11, 5000 Aarau
- Departement Gesundheit und Soziales
- Abteilung Gesundheit DGS
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Abteilung Finanzen DFR
- Rechtsdienst des Regierungsrats

## Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 53 des KVG vom 18. März 1994 innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.

2.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die Ausfertigung des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

3.

Der begründete Entscheid liegt während der Rechtsmittelfrist bei der Abteilung Gesundheit, Departement Gesundheit und Soziales, Bachstrasse 15, 5001 Aarau, zur Einsicht auf.